

**5. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“
(Abwassersatzung - AbwS)**

Auf Grund von §§ 50 und 51 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144), §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) sowie §§ 2, 6, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (Sächs-KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)

hat die Verbandsversammlung am 01.12.2022 beschlossen.

Artikel 1: Änderung zu § 46 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

§ 46 wird wie folgt neu gefasst:

§ 46

Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Abwassergebühr für in öffentliche Kanäle eingeleitetes und durch ein Klärwerk gereinigtes Abwasser beträgt 3,49 € pro m³.

Für Abwasseranschlüsse wird entsprechend der Zahl der eingebauten Hauptwasserzähler (Wasseruhr) und der Größe des Wasseranschlusses eine monatliche Grundgebühr pro Abrechnungseinheit erhoben. Diese beträgt für einen Wasseranschluss:

- | | |
|----------------------------------|--------------------|
| a) bis 5 cbm/h Q _{max} | 10,25 € pro Monat |
| b) bis 10 cbm/h Q _{max} | 12,80 € pro Monat |
| c) bis 20 cbm/h Q _{max} | 15,35 € pro Monat |
| d) DN 50 | 30,70 € pro Monat |
| e) DN 80 | 61,35 € pro Monat. |

Dabei ist Abrechnungseinheit das Grundstück. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen angewandt werden, insbesondere dann, wenn ihnen eine geeignete Hausnummer zugeteilt ist.

Für Grundstücke, von denen Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, obwohl kein Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung besteht (z.B. Niederschlagswasser – und Brunnennutzung), ist die Grundgebühr entsprechend dem Nenndurchfluss von bis 5 m³/h Q_{max} (Abs. 1 a) zu zahlen. Sofern sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von

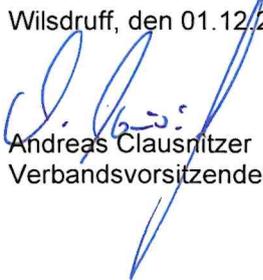
Menschen bestimmte Gebäude befinden, welche jeweils über keinen eigenen Hauptwasserzähler verfügen, so können für jede der in den Gebäuden befindlichen abgeschlossenen Wohneinheiten die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen angewandt werden. Als Wohneinheit gelten zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte oder genutzte Räume.

- (2) Die jährliche Grundgebühr für dezentrale Abwasseranlagen gemäß § 45 Abs. 1 beträgt
53,17 € pro Jahr
- (3) Die Gebühr für die Ableitung des vorgereinigten Abwassers aus Kleinkläranlagen in öffentliche, nicht an ein Klärwerk angeschlossene Kanäle eingeleitetes Abwasser beträgt
1,66 € pro m³.
- (4) Die Entsorgungsgebühr für die Entsorgung von Schmutzwasser (gesamtes häusliches Abwasser), das aus abflusslosen Gruben entnommen, abgefahren und in einer Kläranlage gereinigt wird, beträgt (§ 45 Abs. 1)
20,34 € pro m³.
- (5) Die Gebühr für die Entsorgung von Kleinkläranlagen bzw. Entsorgung von abflusslosen Gruben für Fäkalien und Fäkalschlamm, die/der aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben entnommen, abgefahren und in einer Kläranlage gereinigt werden, beträgt (§ 45 Abs. 1)
24,36 € pro m³.
- (6) Für die Entsorgung der unter Abs. 4 und Abs. 5 genannten Abwässer wird jeweils eine Anfahrts-
pauschale erhoben. Diese beträgt
37,93 € pro Anfahrt
- (7) Für die Einleitung von Wasser, das nach § 7 Abs. 10 dieser Satzung nicht der
Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt, werden keine Gebühren erhoben. Die Abrechnung der
Leistung erfolgt im Rahmen von Verträgen, die zwischen dem AZV „Wilde Sau“ und dem
Einleiter abzuschließen sind.

Artikel 2: In-Kraft-Treten

Die Änderung zu § 46 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Satzung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wilsdruff, den 01.12.2022


Andreas Clausnitzer
Verbandsvorsitzender

